

Die Erstattung ausländischer Umsatzsteuerbeträge musste bislang schriftlich bei der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates beantragt werden. Von der Einführung des elektronischen Vergütungsverfahrens für die EU-Mitgliedstaaten über ein zentrales Onlineportal zum 1. Januar 2010 profitieren deswegen vor allem kleinere Unternehmen.



Elektronische Weg vom Papier und schneller ans Geld Vorsteuervergütung

Im Ausland angefallene Umsatzsteuerbeträge dürfen in der Umsatzsteuer-Voranmeldung grundsätzlich nicht als Vorsteuer abgezogen werden. Vielmehr erfolgt deren Erstattung im Rahmen des Vorsteuer-Vergütungsverfahrens, wozu bislang regelmäßig ein schriftlicher Antrag bei der im jeweiligen Staat zuständigen Behörde erforderlich war. Erschwerend kam hinzu, dass nicht wenige Länder auf eigene Antragsvordrucke in ihrer Landessprache bestanden und darüber hinaus dem schriftlichen Antrag die Rechnungsoriginals etwa über Hotel- und Bewirtungskosten, Teilnahmegebühren an Veranstaltungen, Miete für Beförderungsmittel oder Fahrtkosten beigefügt werden mussten.

Zum 1. Januar 2010 tritt nun eine Novellierung des Umsatzsteuerrechts durch das sogenannte Mehrwertsteuer-Paket der EU in Kraft, zu der auch die Vereinfachung des Vorsteuervergütungsverfahrens zählt. Dessen Kernpunkte sind die

- Umstellung des bisherigen Papierverfahrens für in den EU-Mitgliedstaaten ansässige Unternehmer auf elektronische Anträge sowie die
- zentrale Antragstellung im Ansässigkeitsstaat des Unternehmers.

ZUGANG ÜBER ONLINE-PORTAL

So müssen deutsche Unternehmer ab dem nächsten Jahr ihre Erstattungsanträge für in anderen EU-Mitgliedstaaten berechnete Umsatzsteuer zentral über ein Onlineportal beim hiesigen Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn-Beuel einreichen. Bereits vorhandene Zugangsdaten (Zertifikat/PIN) im Elster-On-

lineportal können auch für Zwecke der Vorsteuervergütung genutzt werden; eine weitere Registrierung mit davon abweichenden Zugriffsberechtigungen ist nicht erforderlich. Das BZSt überprüft im nächsten Schritt zeitnah die für das Recht auf Vorsteuererstattung erforderliche Unternehmereigenschaft der in Deutschland ansässigen Antragsteller und leitet die Erstattungsanträge über eine elektronische Schnittstelle an den jeweiligen Vergütungsmitgliedstaat weiter. Als positiver Nebeneffekt entfallen damit auch die bislang von den EU-Mitgliedstaaten verlangten Unternehmerbescheinigungen der zuständigen Finanzämter. Vorgesehen ist zudem, dass die Steuerbehörde des Erstattungsstaates dem Antragsteller unverzüglich eine Empfangsbestätigung übermittelt und ihre Antragsprüfung innerhalb von vier Monaten beendet. Bei verzögerter Auszahlung der vom Erstattungsmitgliedstaat festgesetzten Vorsteuervergütungsbeiträge sieht die einschlägige EU-Richtlinie sogar eine Verzinsung zu Gunsten des Antragstellers vor. Schon daran wird deutlich, dass der Einsatz des zentralen Onlineportals zwar zur beschleunigten Übermittlung der Erstattungsanträge führt, aber längst noch keine zeitnahe Bearbeitung garantiert.

KEINE HARMONISIERUNG DES UMSATZSTEUERRECHTS

Zudem müssen sich deutsche Antragsteller darüber im Klaren sein, dass die Bonner Finanzbehörde trotz ihrer zentralen Anlaufstelle auch künftig lediglich für die Erstattung an ausländische Unternehmer zuständig bleibt. Für die Frage, ob und in welcher

Zahlenwerk: Fristen und Mindestbeträge

Das elektronische Vorsteuervergütungsverfahren gilt ab dem 1. Januar 2010. Infolge dessen können bereits Vorsteuererstattungen für das Jahr 2009 elektronisch beantragt werden. Die Ausschlussfrist wurde um drei Monate verlängert; Vergütungsanträge sind künftig spätestens bis zum 30. September des Folgejahres im Mitgliedstaat der Ansässigkeit zu stellen.

Die Mindestbeträge für Jahresanträge oder Anträge für den letzten Zeitraum eines Kalenderjahres wurden von bisher 25 Euro auf 50 Euro angehoben. Stellt der Unternehmer einen Antrag für einen Zeitraum von mindestens drei Monaten, darf die Antragssumme einen Mindestbetrag von 400 Euro nicht unterschreiten.

Dem Vergütungsantrag sind auf elektronischem Wege die Rechnungen und Einfuhrbelege in Kopie beizufügen, wenn das Nettoentgelt für den Umsatz oder die Einfuhr mindestens 1.000 Euro beträgt. Bei Rechnungen über den Bezug von Kraftstoffen gilt die Mindestsumme von 250 Euro. Einzureichende elektronische Belege werden im Onlineportal des BZSt über eine entsprechende Uploadfunktion den jeweiligen Positionen im bereitgestellten elektronischen Antragsformular zugeordnet. Die Dateigröße der je Antrag insgesamt beigefügten Belege darf dabei fünf MB nicht überschreiten. Das BZSt empfiehlt daher, einzureichende Belege in schwarz/weiß mit einer Auflösung von 200 dpi zu scannen.

Höhe ein Erstattungsanspruch für in anderen EU-Mitgliedstaaten angefallene Umsatzsteuer besteht, ist hingegen auch weiterhin das dortige Steuerrecht maßgebend. So gelten selbst in den EU-Mitgliedstaaten äußerst unterschiedliche Regeln: Während beispielsweise Frankreich die Umsatzsteuer auf Übernachtungskosten nur teilweise erstattet, sehen die Niederlande eine volle Vergütung vor, lehnen aber wiederum jedwede auf Verpflegungsaufwendungen entfallende Rückerstattung ab.

ERHEBLICHE ENTLASTUNG

Doch auch wenn das elektronische Vergütungsverfahren lediglich im Verhältnis zu anderen EU-Mitgliedstaaten gilt, bedeutet bereits der Verzicht auf die obligatorische Übersendung aller Originalbelege eine erhebliche Vereinfachung für die Unternehmen: Da die Vorlage von Originalrechnungen oder Einfuhrdokumenten nicht mehr zwingend materiell-rechtliche Voraussetzung für die Vorsteuervergütung ist, brauchen die Belege im Regelfall nur bei Überschreiten festgelegter Betragsgrenzen (siehe Übersicht „Zahlenwerk“) dem Antrag in elektronischer Form beigefügt werden. Gleichwohl sollten Unternehmer die betreffenden Rechnungen sorgfältig aufbewahren, denn wie immer und überall im Steuerrecht gibt es Ausnahmen von der Regel: Bei „begründetem Zweifel“ am Erstattungsanspruch kann vom Vergütungsmitgliedstaat durchaus die Vorlage der Originalrechnungen verlangt werden.

Bernhard Lindgens

Ihr Ansprechpartner:

Detlev Langer,
Telefon 0228 2284-134,
E-Mail: langer@bonn.ihk.de.



BIODATA INTERNATIONAL INC.

Consulting ■ Krisenmanagement ■ Insolvenzconsulting

„Wenn es in Ihrem Unternehmen
brennt, dann lös(ch)en wir Ihre
Probleme!“

Professionelles Krisenmanagement
kompetent, effektiv und schnell.

BIODATA INTERNATIONAL INC.
Am Pfahlweiher 21a
53721 Siegburg

Phone: +492241 9761188
Fax: +492241 9761187
info@biodata-international.de
www.biodata-international.de



Malusiusstr. 4 • 53121 Bonn

Telefon: 02 28 / 9 78 36-13
Telefax: 02 28 / 9 78 36-14
E-Mail: info@abc-sprachen.de
Website: www.abc-sprachen.de

SPRACHSCHULE

ÜBERSETZUNGSBÜRO

FIRMENKURSE